

E: 05.01.19

## Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, 12032 Berlin



Geschäftszeichen:

Bearbeiter/in:

Dienstgebäude:

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Zimmer:

Telefon: (030) 9024-

Telefax: (030) 90202-

@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum: 3.01.2019

### Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz Übersendung der Dienstanweisung gem. Ziffer 4 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden vom 17.11.2011 [#35000]

Ihre Anfrage vom 01.12.2018 sowie Ihr ergänzendes Schreiben vom 09.12.2018

Sehr

mit Ihrem ergänzendem Schreiben vom 09.12.2018 zu Ihrer Anfrage vom 01.12.2018 nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie mitgeteilt, dass Sie an Ihrem Antrag auf Übersendung der in Ziffer 4 Abs. 2 Satz 2 der „Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden vom 17. November 2011“ genannten Dienstanweisung festhalten.

Weiterhin vertreten Sie die Auffassung, dass Sie die voraussichtliche Gebühr von 80 € für eine einfache schriftliche Auskunft für völlig überzogen halten. Sie begründen Ihre Auffassung mit Art. 13 und 14, jew. Abs. 1 Buchstabe c) der DSGVO, wonach Sie als von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person einen Anspruch auf Information über die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung hätten. Der Informationsanspruch dürfte Ihrer Ansicht nach auch eine Auskunft über den Inhalt der Dienstanweisung umfassen, der gem. Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sei.

Ergänzend bitten Sie um Prüfung, ob die Aktenauskunft auch in elektronischer Form, z. B. durch Versand einer pdf- oder WORD-Datei per E-Mail, erfolgen kann.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:



Zertifiziert seit 2011  
nach Berufungsmittel

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011  
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Sie haben gem. § 13 IFG einen Antrag auf Aktenauskunft nach dem IFG gestellt. Gemäß § 16 IFG ist die Auskunft gebührenpflichtig. Die von Ihnen für eine Gebührenfreiheit genannten Artikel 12, 13 und 14 der DSGVO betreffen Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten, bei denen die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung anzugeben sind. Eine verwaltungsinterne Dienstanweisung, mit der die gesetzlichen Regelungen der §§ 30 und 31 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) inhaltlich aufbereitet und erläutert werden, stellt jedoch keine Rechtsgrundlage dar, die gebührenfrei weitergegeben werden kann. Rechtsgrundlagen sind die in Betracht kommenden Bestimmungen der AO und des Berliner Kirchensteuergesetzes. Die von Ihnen begehrte Aktenauskunft nach dem IFG ist daher zwingend gebührenpflichtig.

In Ihrer Anfrage vom 01.12.2018 widersprechen Sie ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte. In Ihrem ergänzenden Schreiben vom 09.12.2018 haben Sie Ihren Widerspruch zur Weitergabe Ihrer Daten an Dritte nicht eingeschränkt. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat keine Kenntnis darüber, ob und wie der Betreiber der Online-Plattform „FragdenStaat.de“ sicherstellen kann, dass bei einer Beantwortung Ihrer Anfrage per E-Mail eine mittelbare oder unmittelbare Weitergabe Ihrer Daten an Dritte ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für den Betreiber von „mailbox.org“. Sie haben auch keine Erklärung darüber abgegeben, dass Sie einer Übersendung von pdf-Dateien an die von Ihnen genannte E-Mail-Adresse @mailbox.org zustimmen.

Um dennoch eine – auch nur unbeabsichtigte – Weitergabe Ihrer Daten an Dritte definitiv auszuschließen, habe ich Ihnen die erbetene Übersendung der Dienstanweisung als Ausdruck der Dienstanweisung mit Versendung in einem verschlossenen Umschlag per Post vorgeschlagen. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand schlägt sich in der zu erhebenden Gebühr von 80 € nieder.

Bitte teilen Sie mit, ob Sie weiterhin eine Übersendung der erbetenen Ausdrucke der Dienstanweisung gegen eine Gebühr von 80 € auf dem Postweg wünschen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

